



Rundschreiben 25/2023

Magdeburg, 27. November 2023

Aktuelle Verbringungsregel für die Verbringung von Tieren aus BTV-3-Zonen wie Niedersachsen

Nach dem Ausbruch einer Infektion mit BTV (Serotyp 3) in Deutschland (Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) gelten verschärfte Regelungen hinsichtlich der Verbringung von Tieren in und aus BTV-3-infizierten Zonen.

In der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 und (EU) 2020/689 sind die Verbringungsregelungen festgelegt. Hierauf basieren die in den TRACES-Bescheinigungen zu bestätigenden Garantien. In Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 in der jeweils gültigen Fassung sind alle Gebiete mit Status „seuchenfrei“ aufgeführt.

Durch den BTV-Ausbruch vom 25.10.2023 in Niedersachsen ist das Verbringen von lebenden Wiederkäuern sowie Zuchtmaterial von Niedersachsen in andere Mitgliedstaaten eingeschränkt. Die Verbringung von Tieren in sowie aus BTV-freien Bundesländer, welche aktuell alle bis auf Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen sind, sind weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Bedingungen für die Verbringung von gehaltenen Rindern, Schafen und Ziegen aus Niedersachsen (nicht BTV 3-freie Zone):

1) in BTV-freie Zonen innerhalb Deutschlands für Nutz- und Zuchttiere:

Die Verbringungsregeln für das Verbringen von Zucht- und Nutztieren (Rinder, Schafe und Ziegen) sind unter Nr. 2 des Dokuments formuliert, welches unter https://food.ec.europa.eu/system/files/2023-11/ad_control-measures_bt_move-ment_deu.pdf zu finden ist und auf der Website https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-diseasefree-status/blue-tongue_en eingestellt ist.

- a) die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor der Verbringung durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt, und
- b) wurden während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tagen nach dem Schutz vor Vektorangriffen entnommenen Proben durchgeführt wurde.

Hauptgeschäftsstelle:
Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787
info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:
Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Katrin Beberhold (Vizepräsidentin)
Susann Thielecke (Vizepräsidentin)

Hauptgeschäftsführer:
Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MD1
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr.: DE199246805

2) in BTV-freie Zonen in Deutschland zur unmittelbaren Schlachtung
(gem. Anh. V Teil II Kap. 2 Abschn. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689)

- a) die Tiere müssen von einer Eigenerklärung des Unternehmers begleitet sein, in der bestätigt wird, dass im Herkunftsbetrieb während der letzten 30 Tage vor der Verbringung keine klinischen Anzeichen einer BTV-Infektion aufgetreten sind bzw. kein bestätigter Fall einer BTV-Infektion und keine nicht abgeklärte Klinik, die auf eine BTV-Infektion hinweist, festgestellt wurde,
- b) die Tiere werden direkt von der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet und
- c) der Unternehmer des Herkunftsbetriebs hat den Unternehmer des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.

3) in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, in denen BTV-3 zirkuliert (aktuell Niederlande und Belgien) für Zucht- und Nutztiere

Es gelten jeweils aktuell die unter https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillanceeradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en veröffentlichten Verbringungsregelungen. Verbringungen von Zucht- und Nutztieren (Rinder, Schafe, Ziegen, Zerviden, Kameliden und andere Huftiere) in die Niederlande und nach Belgien sind ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich. Auf die im Tiergesundheitsrecht der EU verankerten, an die Unternehmer gerichteten Verantwortlichkeiten für die Tiergesundheit und die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei Beförderungen wird hingewiesen.

4) in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, in denen BTV-3 zirkuliert (aktuell Niederlande und Belgien) zur unmittelbaren Schlachtung

Es gelten jeweils aktuell die unter https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillanceeradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en veröffentlichten Verbringungsregelungen.

Niederlande und Belgien: Verbringungen zur unmittelbaren Schlachtung sind ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich. Die Tiere müssen aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurden (Traces- Bescheinigung). Auf die im Tiergesundheitsrecht der EU verankerten, an die Unternehmer gerichteten Verantwortlichkeiten für die Tiergesundheit und die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei Beförderungen wird hingewiesen.

5) in BTV-freie Mitgliedstaaten für Zucht- und Nutztiere

Gem. Anh. V Teil II Kap. 2 Abschn. 1 Nr. 6 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 ist die Verbringung von Zucht- und Nutztieren in BTV-freie Mitgliedstaaten oder Zonen nur möglich, wenn diese Mitgliedstaaten die Verbringungsregelungen der Europäischen Kommission zur Kenntnis gegeben haben und sie unter https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en

veröffentlicht wurden. Diese Regelungen können sich auf einzelne Tierarten und/oder Altersgruppen begrenzen. Beim Transport in BTV-freie Zonen sind zusätzlich die Maßnahmen nach Nr. 9 zu beachten.

6) in BTV-freie Mitgliedstaaten zur unmittelbaren Schlachtung

(gem. Anh. V Teil II Kap. 2 Abschn. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und Art. 32 und 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688)

- a) im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor der Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet;
- b) die Tiere werden direkt von dem Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet;
- c) der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.
- d) die Transportmittel, auf die die Tiere verladen werden, gegen Angriffe von Vektoren geschützt sind, sofern die Bestimmungsmitgliedstaaten oder Durchfuhrmitgliedstaaten BTV frei sind oder über ein genehmigtes Tilgungsprogramm verfügen.

7) in Drittländer

Der Export von für Blauzungenkrankheit empfängliche Tierarten in Drittländer kann nur auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen mit diesen Ländern erfolgen.

Beim Transport durch BTV-freie Zonen sind zusätzlich die Maßnahmen nach Nr. 9 zu beachten.

8) Ergänzende Maßnahmen für den Transport in bzw. durch BTV-freie Zonen

Ergänzend zu den Anforderungen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gelten für den Transport in bzw. durch ein BTV-freies Gebiet folgende Anforderungen gem. Art. 32 Abs. 1 bzw. Art. 33 Abs. 1 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (sofern der Transport nicht aus einem BTV freien Gebiet erfolgt, die Tiere nicht gegen alle in den letzten zwei Jahren aufgetretenen Serotypen geimpft sind oder Antikörper gegen diese aufweisen oder die Tiere nicht zur Schlachtung bestimmt sind):

- a) die Tiere müssen während des Transports vor Angriffen durch Vektoren geschützt werden (aufgrund der Wartezeiten für Fleisch darf nur das Transportmittel behandelt werden, nicht aber die Tiere selbst),
- b) die Tiere werden nicht für länger als einen Tag entladen, es sei denn, Tiere werden in einem
- c) vektorgeschützten Betrieb oder in einem Gebiet während der vektorfreien Zeit abgeladen.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Henriette Krause
Referentin